



Beitragsordnung des KJSV Zossen e.V.

Grundsätze:

1. Der Mitgliedsbeitrag dient der Förderung des Breitensports und ist unaufgefordert beizubringen (Bringepflicht).
2. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist der Beitrag des Vereinsmitglieds für ein Geschäftsjahr (01.01. - 31.12.); in den Schulferien findet in der Regel kein Trainingsbetrieb statt.
3. Für den erneuten Eintritt im selben Geschäftsjahr, nach Kündigung der Mitgliedschaft oder Streichung von der Mitgliederliste, ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von EUR 10,00 zu entrichten.

Mitgliedsbeitrag:

1. Beitragsarten und -höhen pro Jahr:

Beitrag pro Jahr	Tarif je nach Mitglied
60,00 €	unter 18 Jahre
96,00 €	über 18 Jahre
174,00 €	Familien

2. Sonstiges:
 - In der Abteilung „Eltern-Kind-Turnen“ wird für das begleitende Elternteil kein Beitrag erhoben, sofern keine weitere Teilnahme des Elternteils an anderen Trainingsstunden des Vereins erfolgt.
 - Für Mitglieder, die im Vorstand oder als Übungsleiter /-helfer tätig sind, wird kein Beitrag erhoben.

Zahlungsweise:

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag kann in zwei Raten gleicher Höhe gezahlt werden. Die erste Rate ist zum 31.01., die zweite Rate zum 31.07. des Kalenderjahres fällig.
2. Grundsätzlich erfolgt die Zahlung des Beitrags per Erteilung eines Lastschriftmandats. Änderungen der Konten- bzw. Personaldaten sind dem Vorstand umgehend und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Schlägt ein Einzug fehl, weil das Mitglied falsche oder unvollständige Angaben zur Person und / oder Kontoverbindung gemacht hat, die Änderung dieser Daten nicht mitgeteilt hat oder keine Deckung auf dem Konto gewährleistet hat, werden die daraus resultierenden Gebühren dem Mitglied in Rechnung gestellt.
3. Der Einzug erfolgt jährlich Anfang Februar und bei zwei Raten Anfang August.
4. Ausnahmen bezüglich der Einzugsermächtigung können im Einzelfall vom Vorstand auf schriftlichen Antrag erlaubt werden. In dem Fall ist der Jahresmitgliedsbeitrag bis zum 31.01. zu überweisen.



Beitragsdauer:

1. Bis zu 4 Wochen Probetraining ab erster Teilnahme sind ohne Zahlung eines Beitrags bei einer Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit Versicherungsschutz möglich.
2. Ist im Anschluss die Aufnahme als Mitglied erwünscht, wird der Beitrag rückwirkend ab erster Teilnahme berechnet, wobei nur volle Monate berechnet werden.
3. Bei Beginn der Mitgliedschaft während des laufenden Jahres erfolgt die Berechnung des Beitrages monatsgenau.
4. Beendet das Mitglied die Mitgliedschaft im ersten Kalenderhalbjahr, so reduziert sich der Beitrag um 6/12. Beendet das Mitglied die Mitgliedschaft im zweiten Kalenderhalbjahr, so ist der komplette Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.
5. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Beiträge nur aus besonderen Gründen erstattet. Über den Einzelfall entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds.

Säumige Beiträge:

1. Bei Zahlungsverzug besteht für das Mitglied kein Versicherungsschutz.
2. Das säumige Mitglied darf bis zum Zahlungseingang nicht am Sportangebot teilnehmen.
3. Es wird eine Mahngebühr von 4,00 € erhoben.
4. Nach erfolgloser Mahnung erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste; der Vorstand kann im Ausnahmefall auf schriftlichen Antrag davon absehen.

Stand: Oktoberr 2024; ELf